

L e s e f a s s u n g

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 33 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Trittau vom 08.12.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung der Gemeinde Trittau vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr der Wasserversorgung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- | | |
|---|---------------------|
| bis $Q_3 = 4$ (ehem. Qn 2,5) | 3,00 Euro / Monat |
| bis $Q_3 = 10$ (ehem. Qn 6) | 9,00 Euro / Monat |
| bis $Q_3 = 16$ (ehem. Qn 10) | 15,00 Euro / Monat |
| bis $Q_3 = 25$ (ehem. Qn 15) | 24,00 Euro / Monat |
| bis $Q_3 = 40$ (ehem. Qn 25) | 39,00 Euro / Monat |
| über $Q_3 = 40$ | 96,00 Euro / Monat |
| Anschluss ohne Wasserzähler (außer Bauwasser) | 15,00 Euro / Monat. |
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung 1,04 Euro je m^3 Wasser.
- (3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler | 65,00 Euro |
| Einmalgebühr Bereitstellung Standrohrzähler
$Q_3 = 4$ ohne C-Rohranschluss | 50,00 Euro |
| Pauschalgebühr Kurzzeit bis 3 Tage für Kleinverbräuche bis $5 m^3$
(Bereitstellung Standrohrzähler $Q_3 = 4$ ohne C-Rohranschluss einschließlich Verbrauchsgebühr) | 40,00 Euro |
| mehr- m^3 | 5,00 Euro, |
| maximal aber die Summe aus regulärer Bereitstellungs-, Grund- und Verbrauchsgebühr | |

Grundgebühr Standrohrzähler

Q3 = 4 (ehemals Qn 2,5)

2,00 Euro / angebrochene Woche

Q3 = 10 (ehemals Qn 6)

6,00 Euro / angebrochene Woche

Q3 = 16 (ehemals Qn 10)

10,00 Euro / angebrochene Woche

Für die Wasserentnahme wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben.

- (4) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr von 0,07 Euro je m³ umbauten Raums erhoben. Überschreitet die Bauzeit 24 Monate nach Erteilung der Genehmigung zur Entnahme von Bauwasser, so ist eine Nachzahlung von 25 % der nach Satz 1 berechneten Pauschalgebühr zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Trittau, den 13.10 2016

(Oliver Mesch)
Bürgermeister